

Inhalt:

1. **In eigener Sache**
 2. **KH Versicherer muss 1,9 Gebühren zahlen**
 3. **Haftungsfalle Erledigungserklärung**
 4. **BGH zur Terminsgebühr beim Vergleich § 278 VI ZPO !!!**
 5. **Lachen ist gesund**
 6. **Newsletter Archiv**
 7. **Impressum/Haftung**
-

1. **In eigener Sache**

Neues auf der Homepage

Endlich ist es soweit: Die neuen Seminartermine sind wieder auf der Homepage eingestellt.

Einige Erweiterungen sind zwar noch in der Planung, aber ein erster Überblick über das, was wir für Sie in 2006 ausgewählt haben, ist schon da.

💡 Unsere Seminare „Qualifizierung zum Sachbearbeiter/in Zwangsvollstreckung“ werden wir künftig zwar weiterhin mit 3 Ganztagesseminaren anbieten, jedoch in einigen Städten auch als Halbtagesseminare. Und zwar am **vier Nachmittagen** in:

- **Wiesbaden**
- **Nürnberg**
- **Essen**

Nähere Einzelheiten finden Sie auf der Homepage unter „Seminaren/Mitarbeiterseminare“.

💡 Ein **neues** und zugleich altes Thema brennt nächstes Jahr unter den Nägeln:

Die Vergütungsvereinbarung!

Auch wenn es vielen Kanzleien noch schwer fällt, die Honorare mit den Mandanten frei auszuhandeln, werden wir uns alle daran gewöhnen müssen.

Ab **1.7.2006** fallen die Beratungsgebühren ersatzlos weg. Der Gesetzgeber verweist in diesen Bereichen auf die Vergütungsvereinbarung und sanktioniert, wenn keine abgeschlossen worden ist.

Damit Sie alle sicher mit diesem vermeintlich ungeliebten Instrument umzugehen lernen, ja es lieben lernen und in all seinen zahlreichen „Spielvarianten“ erfahren, haben wir dazu ein **neues Seminar** aufgelegt.

Als Referenten konnten wir keinen geringeren als Herrn

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

selbst gewinnen, der als ausgewiesener Gebührenexperte durch seine zahlreichen Veröffentlichungen, Standardwerke wie „AnwaltKommentar zum RVG“, Gebauer/Schneider, „Kommentar zum RVG“, Hansens/Braun/Schneider „Praxis des Vergütungsrechts“, Hansens/Schneider „Formularbuch RVG Zivilrecht“ und nicht zuletzt dem soeben erschienen Werk „**Die Vergütungsvereinbarung**“ einen Namen hat.

Stöbern Sie in den Seminarangeboten, es ist bestimmt das Passende für Sie und Ihre Mitarbeiter dabei. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. 😊

🔍 Natürlich finden Sie wieder einige neue Urteile zum RVG unter der Rubrik „Urteile“, die wir regelmäßig aktualisieren. Es lohnt sich ab und zu einen Blick hinein zu werfen.

2. KH Versicherer muss 1,9 Gebühren zahlen!

Ein Geschädigter kann Ersatz seiner gesamten, durch die Verkehrsunfallabwicklung mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers an seinen Rechtsanwalt gezahlten Anwaltskosten ersetzt verlangen. Ihm ist nicht zumutbar, mit seinem Rechtsanwalt über die Gebührenhöhe zu streiten

*AG Wiesbaden, Urteil v. 18.8.2005 – 91 C 6596/04 – 30
Download unter www.zorn-seminare.de unter „Urteile“*

Die Geschädigte hatte nach einem Verkehrsunfall einen RA mit der Regulierung des Totalschadens an seinem PKW beauftragt. Bei unstreitiger Haftung wurden nur zur Schadenshöhe einige Telefonate zwischen dem RA und der Versicherung geführt. Der RA berechnete seine Gebühren mit einem Gebührensatz von 1,9, worauf der Versicherer jedoch nur 1,5 Gebühr zahlte.

Die Differenz zahlte dann die Geschädigte an den RA, nahm aber den Versicherer auf Zahlung restlichen Schadensersatzes in Anspruch.

Das Gericht entschied, dass allein durch die Zahlung der Gebühren an den RA, ein zu ersetzender Vermögensschaden entstanden sei.

Insbesondere habe die Klägerin durch Zahlung der Gebührennote nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, so dass ihr auch kein Mitverschulden nach § 254 BGB anzurechnen sei.

Weder sei der Klägerin bei der Wahl des von ihr beauftragten Rechtsanwaltes ein Auswahlverschulden anzulasten, noch könne davon ausgegangen werden, dass sie den Differenzbetrag der Anwaltsgebühren gezahlt habe, ohne erkennbar hierzu verpflichtet gewesen zu sein.

Schließlich – so das Gericht- sei die Frage der angemessenen Höhe einer Rechtsanwaltsgebührenrechnung in Unfallangelegenheiten schon zwischen Parteien streitig, die sich täglich damit befassen. Wenn diese nicht wissen, wie die Gebühren zutreffend zu berechnen sind, kann es der Laie auf keinen Fall. Vielmehr könne sich der Geschädigte grundsätzlich darauf verlassen, dass sein Rechtsanwalt die Gebühren nicht überhöht berechnet und es sei nicht Sache eines Geschädigten, sich mit dem von ihm beauftragten Rechtsanwalt über die Höhe der berechneten Gebühren zu streiten.



Hinweis : In dieser Richtung haben schon weitere Gerichte entschieden, allerdings nicht mit dieser ausschließlichen Begründung. Zusätzlich haben diese sich noch mit der Berechtigung der Gebühr befasst, und lediglich zusätzlich im o.g. Sinne ausgeführt.

AG Brilon, Urt. v. 6.4.2005 – 8 C 3/05 (VRR 2005, 215) und AG Koblenz v. 27.1.05 – 1 C 281/04.

Die Begründung überzeugt. Zum Schadensrecht selbst ist die Rechtsprechung bei z.B. Reparaturkosten/Mietwagenkosten etc. ähnlich. Solange der Geschädigte kein Mitverschulden hat bei der Beauftragung des Unternehmers, sind die Schäden zu ersetzen. Allenfalls ist zu prüfen, ob der Haftpflichtversicherer einen Anspruch auf Abtretung eventueller Ansprüche des Geschädigten aus Bereicherungsrecht. Die Zahlung des Schadens kann der Versicherer allerdings nicht von der Abtretung abhängig machen.

Auch die RA Kosten zur Regulierung des Schadens stellen lediglich eine solche Schadensposition dar.

3. Haftungsfalle Erledigungserklärung !!!

Die Fortführung eines Rechtsstreit kann sich durch verschiedene Umstände erübrigen. Vielleicht entfällt einfach der Gegenstand der Klage, möglicherweise haben die Parteien eine außergerichtliche Einigung getroffen, die nicht gerichtlich protokolliert wird, oder der Anspruch erledigt sich aus sonstigen Gründen.

In dieser Situation muss der RA entscheiden, was zu tun ist, wobei er insbesondere das Interesse des Mandanten an möglichst kostengünstiger Beendigung des Rechtsstreits berücksichtigen muss.

Eine Klagerücknahme führt nach § 269 III ZPO zur vollen Kostenlast des Klägers, sofern darüber keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wurde. Der Kläger wird daher in diesen Fällen oftmals den Weg der Erledigungserklärung wählen.

Schließt sich der Beklagte dieser Erklärung an, ergeht nur noch die Kostenentscheidung gem. § 91 a ZPO.

Das Gericht entscheidet nicht mehr über die Hauptsache.



Es gilt also nun für beide Parteien, die Kosten –egal wer welchen Anteil zu tragen hat- möglichst gering zu halten.

Dazu bietet das GKG in der Fassung vom 1.7.2005 einige Möglichkeiten, die der RA im Kosteninteresse seines Mandanten immer „im Auge“ behalten sollte.

Besondere Beachtung findet hier Nr. 1211 KV GKG Ziffer 4

Nr. 12 11 Beendigung des gesamten Verfahrens durch

1. Zurücknahme der Klage

- a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,
- b) in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht,
- c) im Verfahren nach § 495a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird,
- d) im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt,

2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält,
3. gerichtlichen Vergleich oder
4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist:
(Hervorhebungen von mir)

Die Gebühr 1210 ermäßigt sich auf1,0

- **Grundsätzlich** verbleibt es auch bei der Erledigung des Rechtsstreits bei dem Anfall einer 3,0 Gerichtgebühr.
Anders als in Fällen des Anerkenntnisses oder des Vergleichs muss sich nämlich das Gericht noch einmal mit der Hauptsache befassen. Zwar nicht unmittelbar, aber da die Kostenentscheidung sich nach dem Sach- und Streitstand richtet, doch zumindest mittelbar.
Das kostet dann eben Geld, nämlich die vollen 3,0 Gebühren. 😊
- **Ausnahmsweise** reduzieren sich aber die Gerichtsgebühren von 3,0 auf 1,0, wenn die Parteien das Gericht entlasten und eine Entscheidung auch über die Kosten entbehrlich machen.
 - Kostenvergleich
in allen Fällen, in denen das Gericht in seiner Kostenentscheidung einer zuvor von den Parteien mitgeteilten Einigung folgt, reduziert sich die Gebühr. Dann braucht sich das Gericht nämlich nicht mit der Hauptsache mittelbar zu befassen, sondern braucht nur noch die Einigung der Parteien in einen Beschluss umsetzen.
 - Kostenanerkennnis
kann beispielsweise erfolgen in Fällen, in denen eine unstrittige Forderung nach Rechtshängigkeit bezahlt wird. Der Beklagte kann durch Kostenanerkennnis nach erfolgter Erledigungserklärung seine Kosten reduzieren.
 - Verzicht auf streitige Kostenentscheidung
Bei höchst streitigem Prozessausgang kann eine Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO auch mit hohem Risiko für die Parteien verbunden sein. Im Einzelfall kann es daher günstiger sein ganz auf eine Kostenentscheidung zu verzichten. Folge ist, jede Partei behält ihre Kosten auf sich. Der Kläger hat allerdings zusätzlich die 1,0 Gerichtsgebühr zu tragen.
 - Rechtsmittelverzicht
Die Möglichkeit, auf Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung, also sofortige Beschwerde nach § 91 a II ZPO, zu verzichten ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der Nr. 1211 Ziffer 2 KV GKG.
Zwar muss das Gericht sich wieder mit der Hauptsache mittelbar befassen, aber bei erklärtem Rechtsmittelverzicht entfällt nach § 313 a II ZPO (der entsprechend gilt) die Verpflichtung beim Urteil Tatbestand und Entscheidungsgründe niederzuschreiben. Das ist auch eine Arbeitserleichterung, die durch Reduzierung der Gerichtsgebühren auf 1,0 honoriert wird. Diese Regelung findet nach überwiegender Auffassung auch auf Beschlüsse nach § 91a ZPO Anwendung.



Hinweis :

Wichtig ist, diese Möglichkeiten der Reduzierung von Kosten zugunsten des Mandanten zu berücksichtigen. Andernfalls kann der RA insoweit in eine Haftungsfalle treten, wenn er nicht den kostengünstigsten Weg für den Mandanten in einer bestimmten prozessualen Situation wählt.

4. **BGH zur Terminsgebühr beim Vergleich nach § 278 VI ZPO**

Terminsgebühr fällt auch beim Beschlussvergleich an.

BGH, Beschl. v. 27.10.05 - III ZB 42/05

In einer ausgesprochen überraschenden Entscheidung vom 27.10.2005 hat der BGH sich für den Anfall einer Terminsgebühr ausgesprochen, wenn in erster Instanz auf Vorschlag des Gerichts ein Vergleich nach § 278 VI ZPO geschlossen wird.

Leider liegt die Entscheidung noch nicht im Volltext vor, so dass die Begründung derzeit nicht bekannt ist. Darauf dürfen wir natürlich alle sehr gespannt sein. Besonders da sich der BGH bereits mit **Beschluss v. 30.06.04 – VI ZB 81/03** in NJW 2004, 2311 gegen eine Terminsgebühr beim Beschlussvergleich ausgesprochen hatte.

Zwar war seinerzeit die Frage in Rede, ob eine Erörterungsgebühr nach BRAGO anfallen könne, was der BGH schlussendlich abgelehnt hatte. Dennoch hatte der Senat bereits in Erwartung des kommenden RVG seine Meinung zum Anfall einer Terminsgebühr in diesen Fällen nach den Regelungen des RVG kundgetan. Eine Terminsgebühr sollte danach beim Beschlussvergleich nach § 278 VI ZPO nicht entstehen.

Dem sind natürlich in der Folgezeit die meisten Oberlandesgerichte gefolgt und haben mit gleicher Begründung den Anfall der Terminsgebühr ebenfalls versagt. Verständlich!

Glücklicherweise hat der BGH nunmehr doch anders entschieden und zu Gunsten der Rechtsanwälte diese Gebühr gewährt. Auf die Begründung dürfen wir natürlich gespannt sein.

Sobald die Entscheidung vorliegt, werde ich diese natürlich sofort auf der Homepage unter „Urteile“ zum Download zur Verfügung stellen.

5. **Lachen ist gesund**

Wussten Sie schon ???

Sex ist versichert.....☺

Die Hamburg Mannheimer und der Deutsche Lloyd mussten insgesamt 774.325 DM an eine Frau zahlen. Die 35-Jährige hatte sich beim Sex mit ihrem Freund so schwer verletzt, dass sie heute im Rollstuhl sitzt.

Wer sich beim wilden Sex verletzt, kann von seiner Unfallversicherung Zahlungen einfordern. So jedenfalls die Meinung des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Im verhandelten Fall beanspruchte eine Sekretärin Invaliditätsleistungen ihrer Versicherungen. Im Gerichtssaal schilderte die Klägerin die intimen Details ihres Unfalls. Vor fünf Jahren hatte die 35-Jährige mit ihrem Freund leidenschaftlichen Geschlechtsverkehr. Dabei saß sie rittlings auf ihm; mit einem Mal habe er sich heftig bewegt, sie kam aus dem Gleichgewicht und wurde rund einen Meter weit auf die Bettkante geschleudert. Mit dem Po sei sie auf dem Metallrahmen aufgeschlagen und habe das Bewusstsein verloren, sagte die Frau im Rollstuhl. Die Ärzte diagnostizierten eine schwere Rückenmarksverletzung und Querschnittslähmung. Anfangs zahlten die Versicherungen 100.000 Mark an Krankengeldern und Abschlägen.

Als die Frau jedoch später hohe Invaliditätsleistungen forderte, verlangten die Versicherungen das bereits gezahlte Geld zurück. Die Begründung der Versicherungen: Der Unfall sei nicht erwiesen, und es sei unmöglich, dass man bei heftigen Beischlafbewegungen einen Meter weit weg geschleudert werde. Gutachter hielten aber genau das für möglich. Und auch das Gericht in erster Instanz glaubte der Frau und gab ihr Recht. Doch die Versicherungen legten Rechtsmittel ein und zogen in die nächste Instanz – dies jedoch ohne Erfolg. Denn auch das Oberlandesgericht hielt den Unfallhergang für wahrscheinlich und verurteilte die Hamburg Mannheimer auf rund 540.000 Mark Invaliditätsleistungen und den Deutschen Lloyd auf rund 234.000 Mark.

Sex als Schwerstarbeit

Der Tod eines Matrosen beim Bordellbesuch ist als Arbeitsunfall anzusehen. Das entschied der oberste Gerichtshof in Griechenland und sprach damit einer Witwe Anspruch auf Rente zu. Ihr Mann war bei einem Bordellbesuch auf den Philippinen in den Armen einer Prostituierten gestorben. Das Gericht entschied, dass, obwohl der "Unfall" nach Abschluss der eigentlichen Arbeit geschehen sei, ein direkter Zusammenhang zu den "Eigenheiten des Matrosenberufes" bestünde. Die Erfüllung der beruflichen Pflichten bedeuteten in der Seefahrt eine längere Trennungszeit von Eheleuten, in der sich der Ehemann durchaus vernachlässigt fühlen könne. Der Tod beim Besuch eines Freudenhauses zu Erholungszwecken sei eindeutig als Berufsrisiko zu werten. Der Witwe wurde in ihrer Klage auf Hinterbliebenenrente Recht gegeben, da ihr Mann "in Folge der Erfüllung seiner beruflichen Pflichten" verstarb.



6. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Voraussage des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

7. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

recht@zorn-seminare.de

www.zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.